



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

G E M E I N D E R A T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 03. Juli 2020,
Zahl: 852-0/1/2020/R, mit der die Sammlung und Abfuhr
von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004
zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim sorgt gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet von Bad Kleinkirchheim zu erfolgen.
- (2) Der Sperrmüll ist zu festgelegten und entsprechend verlautbarten Terminen ins Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim – Reichenau im Offenbachweg 6, 9546 Bad Kleinkirchheim zu verbringen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (3) Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann gegen vorherige Anmeldung bei der Gemeinde auch in Form des Holsystems erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten für den Transport, das Be- und Entladen sowie die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Plan 1 – 9) festgelegten Gebiete im Anhang dieser Verordnung. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die EigentümerInnen von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll an den von der Gemeinde bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- (3) Die EigentümerInnen von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den zu festgelegten und entsprechend verlautbarten Terminen ins Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim – Reichenau im Offenbachweg 6, 9546 Bad Kleinkirchheim zu verbringen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.
- (4) Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann gegen vorherige Anmeldung bei der Gemeinde auch in Form des Holsystems erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten für den Transport, das Be- und Entladen sowie die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich:

Anlage	Straße	Sammelplatz
1	Rosentaler Weg	Einfahrt - Rosentaler Weg 7
2	Ziehlerweg	Abzweigung - Koschatweg
3	Bernsteinweg	Einfahrt - Bernsteinweg 22
4	Ahornweg, Birkenweg u. Kastanienweg	Einfahrt - Kastanienweg
5	St.O. – Mallnockweg	Einfahrt - St.O. - Mallnockweg 24
6	St.O. – Kohlerweg	Parkplatz - St.O. - Schmiedweg
7	St.O. – Steinnockweg	Parkplatz - St.O. - Schmiedweg
8	St.O. – Falkertweg (Bereich Süd)	Parkplatz - St.O. - Schmiedweg
9	St.O. – Falkertweg (Bereich Nord)	Parkplatz - St.O. - Schmiedweg

§ 4

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Im Abholbereich sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie, sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.
- (2) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der jeweiligen Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstückes bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 5 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstätten festgelegt.
- (2) Erforderliches Behältervolumen im Entsorgungsbereich
Für einen Haushalt
mit 1-3 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 120 Liter Restmülltonne / 4-wöchentliche Abfuhr
mit 4-6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 240 Liter Restmülltonne / 4-wöchentliche Abfuhr
ab 6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens eine 1100 Liter Restmüllcontainer / 4-wöchentliche Abfuhr

Erforderliches Behältervolumen im Sonderbereich:
Für einen Haushalt
mit 1-3 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens zwei 60 Liter Restmüllsäcke/ 4-wöchentliche Abfuhr
mit 4-6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens vier 60 Liter Restmüllsäcke / 4-wöchentliche Abfuhr
ab 6 meldebehördlich gemeldeten Personen mindestens zehn 60 Liter Restmüllsäcke / 4-wöchentliche Abfuhr
- (3) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (4) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter
 - Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
 - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter
- (a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit durchschnittlich 10 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall für die Betriebsart „Gasthof, Handel, Gewerbe, Gastgewerbe und Kleingewerbe“
- bis zu 10 Mitarbeitern120l Abfall pro Woche
 - über 10 Mitarbeiter 240l Abfall pro Woche
- festgelegt.
- (5) Die EigentümerInnen der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die zum Selbstkostenpreis ausschließlich über die Gemeinde zu beziehenden Müllbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen und aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl von Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 und 2 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen GrundstückseigentümerInnen haben die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zu beziehenden Müllsäcken zu verwenden.

§ 6

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen, flüssigen Abfällen, heißer Asche und anderen Abfällen als Hausmüll, in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter, ist verboten.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (4) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Sie sind im Falle einer Beschädigung, wenn der technische Zustand des Behälters für eine ordnungsgemäße Entleerung nicht mehr geeignet ist, auszutauschen. Die

Müllbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

§ 7

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Kosten erforderlichen Gebühr nach § 56 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern diese über das Hausmüllsammelsystem entsorgt werden, ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.
- (4) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs 4 K-AWO)

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2020** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27. September 1995, Zahl: 813/1995/B, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias KRENN

